

Musterprozesse vor
dem BFH und BVerfG
waren erfolglos

► Einkommensteuer

BFH und BVerfG: Besteuerung Alleinerziehender rechtmäßig

| Die Ausgestaltung des Entlastungsbetrags in § 24b EStG ist mit dem Grundgesetz vereinbar. Auch Alleinerziehende, die vom Vater des Kindes keinen Barunterhalt erhalten, können nicht verlangen, dass ihnen ein höherer Entlastungsbetrag gewährt wird. Das hat der BFH entschieden. |

Geklagt hatte eine Mutter, deren zwei Kinder in ihrem Haushalt leben und deren Kindesvater keinen Unterhalt leistet. Sie hatte zwar explizit davon Abstand genommen, den Splittingtarif (§ 32a Abs. 5 EStG) für sich einzufordern. Sie verlangte aber einen zusätzlichen bzw. höheren Entlastungsbetrag nach § 24b EStG. Der BFH lehnte das ab. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steht nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung von Unterhaltspflichten. Er soll vielmehr kompensieren, dass Alleinerziehende keine Synergieeffekte aus der Haushaltsführung mit einer anderen erwachsenen Person erzielen können (BFH, Urteil vom 17.9.2015, Az. III R 36/14, Abruf-Nr. 183663).

PRAXISHINWEIS | Beim BFH ist noch ein Verfahren anhängig, ob Alleinerziehenden das Splittingverfahren (§ 32a Abs. 5 EStG) zu gewähren ist (Az. III R 62/13). Man darf aber davon ausgehen, dass die Entscheidung genauso ausfallen wird. Das Thema „Splittingtarif für Alleinerziehende“ dürfte damit in Kürze „erledigt“ sein, weil auch das BVerfG eine unter dem Az. 2 BvR 1519/13 anhängig gewesene Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 16. Juli 2015 zurückgewiesen hat.

Finanzverwaltung
nennt erstmals
Höchststundenzahl

► Einkommensteuer

Übungsleiter: 14 Wochenstunden sind noch „nebenberuflich“

| Wer vom Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 2.400 Euro pro Jahr profitieren möchte, muss dem Finanzamt nachweisen, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Die Finanzverwaltung hat jetzt klargestellt, dass Nebenberuflichkeit auch dann noch vorliegt, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 14 Stunden beträgt. |

Hintergrund | Nach den Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) setzt eine Nebentätigkeit im Sinn des § 3 Nr. 26 EStG voraus, dass die Tätigkeit als Übungsleiter bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt (R 3.26 Abs. 2 S. 1 LStR). Eine genaue Stundenzahl hatte die Finanzverwaltung bisher nicht genannt. Die Fachwelt ging von 12 bis 13 Stunden aus. Nach dem bundesweit abgestimmten Erlass geht die Finanzverwaltung jetzt von einer nebenberuflichen Tätigkeit aus, wenn die regelmäßige Arbeitszeit maximal 14 Stunden in der Woche beträgt (Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, Runderlass ESt Nr. 342 vom 18.12.2015, Az. III B – S 2506 – 1/2014 – 2, Abruf-Nr. 146360).

PRAXISHINWEIS | Kann der Arbeitnehmer dem Finanzamt im Einzelfall nachweisen, dass die tarifliche Arbeitszeit höher ist, können auch mehr als 14 Wochenstunden noch als nebenberuflich angesehen werden.